

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1936	Nr. 15
Lag	Inhalt	Seite
21. 2. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung ...	107

Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 21. Februar 1936.

Die Rechtsanwaltschaft so zu erhalten, daß sie ihre hohe Aufgabe erfüllen kann, erachtet die Reichsregierung für ihre ernste Pflicht. Sie sieht in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand und darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Um dieser Gefahr zu begegnen und den Nachwuchs vor unausbleiblichen Enttäuschungen zu bewahren, hat die Reichsregierung das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) beschlossen. Auf Grund der Ermächtigung im Artikel VII dieses Gesetzes wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung in ihrer nunmehr geltenden Fassung als Reichs-Rechtsanwaltsordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Februar 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Reichs-Rechtsanwaltsordnung.

Der Rechtsanwalt ist der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten.

Sein Beruf ist kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht.

Erster Abschnitt

Der Rechtsanwalt

§ 1

Als Rechtsanwalt kann nur zugelassen werden, wer durch Ablegung der großen Staatsprüfung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

A. Der Probe- und Anwärterdienst

§ 2

Ein Assessor, der seine Zulassung als Rechtsanwalt erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst zu unterziehen.

§ 3

Der Assessor erhält die gleichen Bezüge wie ein Assessor im staatlichen Probe- und Anwärterdienst. Diese Bezüge gebühren ihm für die Dauer des Probe- und Anwärterdienstes. Grundsätzlich sind diese Bezüge dem Assessor auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rechtsanwalt zu zahlen, dem er überwiesen ist. Soweit der Rechtsanwalt diese Bezüge nicht zahlen kann, gewährleistet die Reichs-Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

§ 4

(1) Über den Antrag auf Übernahme in den anwaltlichen Probendienst entscheidet der Reichsminister der Justiz.

(2) Die Übernahme ist widerruflich.

§ 26

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung nach § 22 Ziffern 1 bis 3 oder § 23 vor, so hat der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt durch schriftlichen Bescheid zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Binnen einer Frist von einem Monat nach dieser Eröffnung kann der Rechtsanwalt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Reichsminister der Justiz beantragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren nachzuprüfen. Hat der Rechtsanwalt binnen dieser Frist die Nachprüfung nicht beantragt, so wird die Zulassung zurückgenommen.

(2) Im übrigen wird die Zulassung zurückgenommen, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurücknahme aus einem der im § 22 Ziffern 1 bis 3 und § 23 angegebenen Gründe im objektiven ehrengerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des § 23 darf die Zurücknahme erst erfolgen, wenn der Rechtsanwalt länger als einen Monat nach der Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung fortgesetzt hat.

§ 27

(1) In den Fällen des § 22 Ziffern 4 bis 6 und des § 24 muß der Zurücknahme die Anhörung des Betroffenen vorausgehen.

(2) Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 28

(1) Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Rechte aus der Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs, so ist er in der Rechtsanwaltsliste zu löschen.

(2) Frühere Rechtsanwälte dürfen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen, es sei denn, daß ihnen die Weiterführung dieser Berufsbezeichnung auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer von dem Reichsminister der Justiz gestattet wird.

§ 29

(1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts soll grundsätzlich außer einem Rechtsanwalt nur einem Assessor im Probe- oder Anwärterdienst übertragen werden; ausnahmsweise kann die Stellvertretung auch anderen Personen übertragen werden, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Berufung in das Reichsbeamtenverhältnis erfüllen.

(2) Wird die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so muß die Bestellung des Stellvertreters beim Reichsminister der Justiz nachgesucht werden.

(3) Auf die im Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter finden die Vorschriften des § 157 Absätze 1, 2 der Zivilprozessordnung keine Anwendung. Das gleiche gilt für die im Probendienst befindlichen Assessoren sowie für die einem Rechtsanwalt zur Ausbildung überwiesenen Gerichtsreferendare, wenn sie den Rechtsanwalt in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

§ 30

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Stellvertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechts-handlungen, die von dem Stellvertreter oder ihm gegenüber vor der Löschung des Rechtsanwalts vorgenommen worden sind, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Rechts-handlung nicht mehr gelebt hat.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 31

(1) Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben.

(2) Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert.

§ 32

(1) Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechts-sache bereits einer anderen Partei im entgegen-gesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

(2) In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strassachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

§ 33

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweis-aufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Aus-führung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.